



Merkblatt ökumenischer Religionsunterricht

Inhaltsverzeichnis

Allgemein 3
Organisation 4
Kommunikation 6
Inhalt..... 7

Allgemein

Ziele, Aufgaben, Adressaten

Der ökumenisch erteilte Religionsunterricht ist eine von mehreren Möglichkeiten, den Religionsunterricht in einem sich wandelnden kirchlichen Umfeld zu organisieren. Dieses Merkblatt soll für Religionslehrpersonen, Behördenmitglieder und Pfarreileitende eine Grundlage/Unterstützung sein, wie der ökumenische Unterricht umgesetzt werden kann.

Bevor ein ökumenischer Unterricht eingeführt wird, macht es Sinn, in Rücksprache mit den Behördenmitgliedern und den Verantwortlichen beider Konfessionen die unterschiedlichen Modelle anzuschauen. Es soll das Ziel sein, die für alle sinnvollste und zukunftsweisendste Lösung zu finden.

Der neue ökumenische Lehrplan bietet für den konfessionelle, wie auch ökumenischen Religionsunterricht eine gute Grundlage. Die Religionslehrperson begegnet den Schüler*innen unabhängig von ihrer eigenen Konfession mit Offenheit und einer pädagogisch, didaktischen Professionalität.

In den heilpädagogischen Zentren wird der Religionsunterricht generell ökumenisch durchgeführt. Weitere Informationen in der [Wegleitung HRU](#).

Gesetzliche Grundlage

Aus der Verordnung der katholischen Synode über den Religionsunterricht an der Volksschule: §6 Abs. 5 „Ein Teil des Religionsunterrichts kann für beide Konfessionen gemeinsam oder überkonfessionell im Klassenverband erteilt werden. Davon ausgenommen ist die Sakramentenkatechese.“

Kirchenrechtlich (kath. Kirche): *Die Einführung des ökumenischen Religionsunterrichts liegt in der Kompetenz der Leitung der Pfarrei, da es sich in erster Linie um eine pastorale Frage handelt (Can. 774, Can. 776).*

Aus der Verordnung der evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau:

KGS 9.1, II Religionsunterricht § 11: „Ein Teil des Unterrichts kann auch interkonfessionell im Klassenverband erteilt werden.“

KGS 5.2, 7a Religionsunterricht § 92 (evang. Kirche):

„Die Kirchenvorsteherschaft ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts für alle Schulstandorte in ihrem Einzugsgebiet.“

⇒ Die Verordnungen der katholischen und der evangelischen Landeskirche halten die Möglichkeit zum ökumenischen Religionsunterricht offen.

Ökumenischen Religionsunterricht einführen

Plant eine Kirchgemeinde, bzw. ein Pastoralraum, den Religionsunterricht ökumenisch durchzuführen, kann es empfehlenswert sein, die Kinder vorgängig für den gemeinsamen Unterricht zu sensibilisieren. Das heisst beispielsweise, dass der Religionsunterricht im gleichen Schulhaus von beiden Konfessionen zur gleichen Zeit durchgeführt wird. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, eine Lektion ökumenisch durchzuführen oder ein gemeinsames Projekt umzusetzen - auf diese Weise könnte eine langsame Annäherung stattfinden.

Diese Variante hat für die Schule organisatorische Vorteile, da nicht zwei unterschiedliche Stundengefässe für den RU gefunden werden müssen.

Die Information der Eltern sowie der Schüler*innen ist wichtig und sollte sorgfältig erfolgen.

Organisation

Verantwortung

Nach der Verordnung der beiden Landeskirchen ist die Kirchenvorsteherschaft, (als Ansprechperson die Ressortverantwortliche Religionsunterricht) für die Durchführung des Religionsunterrichts verantwortlich und muss in die Entscheidung für ökumenischen oder konfessionellen Religionsunterricht miteinbezogen werden. Für die inhaltlichen Fragen ist auf katholischer Seite die Leitung Katechese bzw. Leitung der Pfarrei zuständig.

Kontaktperson

Wird der Unterricht ökumenisch durchgeführt, ist es wichtig, dass die unterrichtende Person eine Kontaktperson der anderen Kirchgemeinde, respektive der anderen Konfession hat. Normalerweise ist das die Ressortleitung oder jene Person, die den Religionsunterricht koordiniert.

Unterrichtsort

Der ökumenische Religionsunterricht soll, wenn immer möglich in schulischen Räumen stattfinden.

Modus zur Führung ökumenischer Klassen

Die Klassen können alternierend unterrichtet werden, indem jede Kirchgemeinde ein halbes oder ein ganzes Jahr übernimmt. Einseitig, indem nur eine Seite unterrichtet. Hier sollte vorgängig die Entschädigung geklärt werden, siehe Kostenaufteilung.

Gewisse Themen können gemeinsam unterrichtet werden.

Bei einem alternierenden Modus ist darauf zu achten, dass die einzelnen Teile nicht zu kurz ausfallen, da ansonsten keine Beziehung zwischen der Religionslehrperson und den Schüler*innen aufgebaut werden kann.

Kostenaufteilung

Wird der Unterricht ökumenisch erteilt, trägt jene Kirchgemeinde die Kosten, welche die Religionslehrperson einsetzt. Bei ungefähr gleich grossem Einsatz soll auf eine gegenseitige Verrechnung verzichtet werden. Ist der Einsatz der Unterrichtenden beider Kirchgemeinden ungleich verteilt, darf die stärker belastete Kirchgemeinde eine Rechnung stellen, indem sie pro Schüler*in einen Pauschalbetrag verrechnet. Die Pauschalen sind von Seiten der beiden Landeskirchen identisch geregelt, so dass eine gegenseitige Verrechnung einfach ist. Im Normalfall sind alle Kosten in dieser Pauschale enthalten (Lohn, Unterrichtsmaterialien, Spesen). In begründeten Ausnahmen, die vorgängig abgesprochen wurden, übernimmt die andere Kirchgemeinde einen Teil der Kosten, z.B. bei Ausflügen. Da der Unterricht grundsätzlich in Räumen der Schule stattfinden kann, sollen kircheninterne Räumlichkeiten selber finanziert werden.

Vorgehen bei herausfordernden Situationen mit der Klasse

Treten im Unterricht Schwierigkeiten auf, kümmert sich in erster Linie die Religionslehrperson darum (vgl. Merkblatt Klassenführung). Wenn nötig zieht sie die Eltern, die Klassenlehrperson, die Schulleitung und/oder die Schulsozialarbeiter*in bei. Wenn sie keine Lösung findet, kann sie die Fachstelle ihrer Landeskirche als Unterstützung anfragen, bzw. wo vorhanden die Koordinatorin vor Ort bzw. die Leitung Katechese.

Bei schwerwiegenden disziplinarischen Fragen wird die ressortverantwortliche Person, evtl. die Kirchenvorsteherschaft, der des Kindes zugehörigen Kirchgemeinde involviert.

Dispensation / Ausschluss

Die Dispensation und der Ausschluss sind wie folgt geregelt:

Katholische Landeskirche: Verordnung über den Religionsunterricht §4 Abs. 5: „Die Leitung der Pfarrei entscheidet in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft über die Dispensation vom Unterricht.“ Und §4 Abs. 6: „Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet in Absprache mit der Leitung der Pfarrei über den Ausschluss aus disziplinarischen Gründen.“

Evangelische Landeskirche: Bis jetzt keine gesetzliche Regelung vorhanden.

Umgang mit Abmeldungen vom ökumenischen Religionsunterricht

Wenn die Eltern nicht möchten, dass ihr Kind am ökumenischen Religionsunterricht teilnimmt, ist das auf katholischer Seite möglich. Die katholischen Kirchgemeinden sind verpflichtet, ein Angebot sicherzustellen. Das Kind kann begründet (schriftlich) vom Unterricht dispensiert werden (s.o.).

Wenn auf evangelischer Seite Eltern begründete Vorbehalte gegen den ökumenischen Religionsunterricht haben, suchen sie das Gespräch mit der Kirchenvorsteherschaft. Diese entscheidet über allfällige Konsequenzen im Hinblick auf die Zulassung zur Konfirmation.

Besuch von Feiern und Anlässen

Das Festhalten der Besuche von kirchlichen Feiern und Anlässen für die Zulassung zur Konfirmation liegt in der Verantwortung der evangelischen Kirchgemeinden.

Sakramentenkatechese

Auf katholischer Seite erfolgt die Hinführung zu den Sakramenten üblicherweise ausserhalb des Religionsunterrichts am Lernort Schule in eigenen katechetischen Gefässen am Lernort Pfarrei.

Der Lehrplan sieht bei den Kompetenzbereichen eine Unterscheidung zwischen dem Lernort Schule (Kompetenzbereiche A-C) und dem Lernort Pfarrei (Kompetenzen D-F) vor und legt zugrunde, dass die Sakramentenkatechese parallel zum Religionsunterricht (Projektunterricht) geplant und nur von den katholischen Kindern besucht wird.

Kommunikation

Information der Eltern vor Beginn des Schuljahres

Informationen zum neuen Schuljahr mit dem Hinweis, dass der Religionsunterricht ökumenisch durchgeführt wird, versendet jene Person (bzw. die Kirchgemeinde), die den Religionsunterricht erteilen wird. Im Brief soll eine Kontaktperson für die Eltern der evangelischen und katholischen Seite angegeben werden. Sinnvollerweise ist das dieselbe Person (sofern es nicht die Religionslehrperson ist), die auch den Kontakt zwischen den Kirchgemeinden, respektive zu der Religionslehrperson pflegt.

Informationsfluss zwischen den Konfessionen

Zwischen der Religionslehrperson und der Kontaktperson der anderen Kirchgemeinde sollen wichtige Informationen (z. B. Unterrichtsausfälle, besondere Gottesdienste, Lagerinfos...) weitergeleitet und ausgetauscht werden. Dies gewährleistet, dass immer beiden Seiten alle Informationen zur Verfügung stehen. Bei Gemeindeanlässen oder Veranstaltungen leitet die Kontaktperson alle Infos an die Religionslehrperson weiter, mit der Bitte, diese den Kindern ihrer Konfession abzugeben.

Informationsfluss zur Vorsteherchaft

Informationen zu Änderungen der Klassengrösse (z.B. bei einem Wegzug) werden umgehend der betreffenden Vorsteherchaft mitgeteilt, da dies finanzielle Auswirkungen haben kann.

Informationen zwischen Religionslehrpersonen

Die Religionslehrpersonen geben Informationen zu den Klassen (Klassendossier mit Themen, Medien, Liedern, Texten etc.) an die nachfolgende Religionslehrperson weiter und sorgen so dafür, dass keine grösseren Überschneidungen entstehen. Falls es in der Pfarrei dafür bereits einen Modus gibt, wird dieser angewendet – ansonsten entscheidet die Religionslehrperson über die Form.

Ausfall des Religionsunterrichts

Fällt der Religionsunterricht aus, teilt die unterrichtende Religionslehrperson den Ausfall den Eltern mit. Während der Blockzeiten muss der Unterricht immer sichergestellt werden. Fällt er während dieser Zeit aus, organisiert und finanziert die für den Religionsunterricht verantwortliche Kirchgemeinde eine Vertretung.

Informationsaustausch mit der Schule

Die Religionslehrperson teilt der Schule mit, dass der Religionsunterricht ökumenisch stattfindet, sie somit beide Kirchgemeinden vertritt und für Anliegen der Schule Ansprechperson ist.

Inhalt

Lehrplan / Unterrichtsplan

Die Religionslehrperson setzt den Lehrplan der beiden Landeskirche um – dieser gilt seit dem 01. August 2021 für beide Konfessionen gemeinsam (<https://tg.lehrplan-ru.ch/>).

Bei den konfessions- bzw. stufenspezifischen Themen – z. B. 3. Klasse Erstkommunion (kath.), 4. Klasse Bibel (evang.) – ist es wichtig, dass ein Austausch mit den verantwortlichen Personen der Kirchgemeinden stattfindet und abgesprochen wird, wie sie im ökumenischen Religionsunterricht umgesetzt werden können.

Besondere Lehrplanthemen

Auch Themen wie Abendmahl, Reformation, Ökumene, katholisch / evangelisch könnten gemeinsam unterrichtet werden, indem während dieser Zeit beide Religionslehrpersonen im Unterricht oder abwechselnd anwesend sind. Die Kinder lernen so beide Seiten kennen. Auf evangelischer Seite sind die Taufe, die Bibelübergabe und das Abendmahl mit einem Gottesdienst verbunden. Die evangelische Religionslehrperson könnte mit den evangelischen Kindern den Gottesdienst besuchen.

Auf welchen Stufen ist ökumenischer Religionsunterricht möglich?

Grundsätzlich ist der ökumenische Religionsunterricht auf allen Stufen möglich. Die Sakramentenkatechese findet nur auf katholischer Seite statt (s.o. unter „Sakramentenkatechese“).

Qualitätskontrolle

Die qualitative Verantwortung für den Unterricht trägt jene Kirchgemeinde, welche die Religionslehrperson stellt.

Fachstelle Religionsunterricht

Bankplatz 5
8500 Frauenfeld
052 721 25 94

religionsunterricht@evang-tg.ch



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Fachstelle Religionspädagogik

Franziskus-Weg 3
8570 Weinfelden
071 626 11 41

rep@kath-tg.ch

Katholische Landeskirche  hurgau
Fachstelle Religionspädagogik